

	Vorlagen-Nr.	
	0035-StR/2024	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	14.1 / 8113 04

Betreff
<p>Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG) hier: Bestellung des weiteren städtischen Mitgliedes des Aufsichtsrates</p>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	22.08.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	27.08.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesult -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
<input type="checkbox"/> Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Herr/Frau wird als weitere/r Vertreter/in der Stadt Eisenach im Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG) für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode bestellt.

II. Begründung:

Die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Flugplatzgesellschaft Eisenach – Kindel mbH bestimmt sich nach § 8 des Gesellschaftsvertrages (GV).

Die Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH hat einen Aufsichtsrat, der sich nach § 8 Abs.1 GV aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammensetzt.

Die Stadt Eisenach stellt anteilmäßig zwei Vertreter im Aufsichtsrat. Der Oberbürgermeister ist wie die gesetzlichen Vertreter der übrigen Gesellschafter geborenes Mitglied, so dass der Stadtrat noch ein Mitglied zu bestellen hat.

Auf die Benennung der nach § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zu entsendenden Stellvertreter soll künftig verzichtet werden, da sich die Wahrnehmung des Mandates durch Höchstpersönlichkeit auszeichnet. Auch aus haftungsrechtlichen Erwägungen erscheint die Stellvertreterregelung nicht angebracht, da durch eine sporadische Sitzungsteilnahme Sachverhalte nicht vollumfänglich beurteilt werden können. Die Vertretung und damit Beschlussfähigkeit soll im Bedarfsfall über gesellschaftsrechtskonforme Regelungen (Stimmrechtsbotschaft bzw. -übertragung) sichergestellt werden.

Festlegungen zum Modus der Bestellung trifft der Gesellschaftsvertrag nicht. Aus dem Grund erfolgt die Bestellung des weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates gem. § 9 Abs. 2 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

Hiernach wäre das Mandat von der CDU-Fraktion zu besetzen.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister